

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 16.05.2017

Rechtsgrundlagen dieser Gebührensatzung sind:

- der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)
- die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 26.06.2015 (GV. NRW. S. 495)
- die §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202)
- die § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 58 Abs. 2, 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) und den lfd. Nr. 20.1 und 23 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662),
- der § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312)

Aufgrund der o.a. Rechtsgrundlagen in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 15.05.2017 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.

(4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:

- a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - b) Handlungen auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 15.08.2011, BGBl. I. S. 1730) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26.08.2008 (BGBl. I. Seite 1774), beide in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - d) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
 - f) schriftliche und mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.
- Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich weiterhin nach § 5 Abs. 6 KAG.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Handlungen, die einem vom Kreis wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Entstehung, Höhe und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem bei Eingang des Antrages auf Gewährung einer besonderen Verwaltungsleistung - § 1 a) - oder dem bei Beginn der Benutzung einer Einrichtung oder Anlage - § 1 b) - geltenden Gebührentarif. Bei Verwaltungsleistungen, die in mehreren Teilleistungen erbracht werden, gilt für die erste Teilleistung der bei der Antragstellung, für die weiteren Teilleistungen der bei Beginn der weiteren Teilleistung geltende Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(3) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind in der Regel bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 6 Auslagen

(1) Es kann verlangt werden, dass für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Die §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Sie gilt auch für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine besondere Verwaltungsleistung beantragt, aber noch nicht erbracht ist, oder die Gestattung einer Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen beantragt, mit der aber noch nicht begonnen ist. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 außer Kraft.

**Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn
in der Fassung vom 17.05.2017**

Anlage 1

Lfd. Nr.	Gegenstand		Gebühren EUR
1	<u>Ablichtungen, Abdrucke, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise, Fotografische Arbeiten</u>		
1.1	Ablichtungen (Kopien)		
1.11	dezentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A4	je Seite	0,15
	dezentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A3	je Seite	0,30
1.12	dezentral gefertigt / Farbe Format DIN A4	je Seite	0,50
	dezentral gefertigt / Farbe Format DIN A3	je Seite	1,00
1.13	Ablichtungen (Kopien) im Großformat (> DIN A3), farbig oder s/w pro qm hochwertiges Fotopapier Folienmaterial und transparentes Material Papier bis 150 g einfache reprotechnische Arbeiten bis 15 Minuten danach für jede angefangene Viertelstunde		24,00 12,00 4,00 kostenfrei 15,00
1.14	Manuelle Endverarbeitung (z.B. Broschüren, Flyer etc.) zu 1.11, 1.12, 1.21 und 1.22 je angefangene Viertelstunde		15,00
1.2	Mehrfach-Abdrucke/Ablichtungen (Kopien) = auf digitalen Hochleistungssystemen (Hausdruckerei)		
1.21	zentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A4	je Seite	0,10
	zentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A3	je Seite	0,20
1.22	zentral gefertigt / Farbe Format DIN A4	je Seite	0,15
	zentral gefertigt / Farbe Format DIN A3	je Seite	0,30
	(Bei den Tarifstellen 1.21 und 1.22 zzgl. Papier/Karton und Matrizen zu Beschaffungspreisen)		
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise		
1.31	Beglaubigungen von Unterschriften, je Unterschrift		3,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1.32	Beglaubigungen, je Beglaubigungsvermerk	
1.321	für ein zusammenhängendes Dokument bei Erstellung der Kopien durch den Kreis Paderborn (inkl. Gebühr für die Herstellung der Kopien) DIN A 4, bestehend aus 1 bis 4 Seiten DIN A 4, bestehend aus 5 bis 10 Seiten DIN A 4, jede weitere Seite DIN A 3, bestehend aus 1 bis 2 Seiten DIN A 3, bestehend aus 3 bis 5 Seiten DIN A 3, jede weitere Seite	4,00 7,00 0,50 4,00 7,00 1,00
1.322	für ein zusammenhängendes Dokument bei Vorlage selbst hergestellter Kopien DIN A 4, bestehend aus 1 bis 4 Seiten DIN A 4, bestehend aus 5 bis 10 Seiten DIN A 4, jede weitere Seite	10,00 20,00 1,50
1.33	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmen, Befreiungen und ähnliche Erklärungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde	13,00
1.34	Jagd-pachtfähigkeitsbescheinigungen	15,00
1.35	Sonstige jagd-/fischereirechtliche Bescheinigungen	15,00
1.36	Zulassung zur Fischerprüfung	15,00
1.37	Ausfertigung einer beglaubigten Zeugniszweitschrift für Schüler und Absolventen kreiseigener Schulen	10,00
1.38	Ausstellen einer Zweitausfertigung des Schülers ausweises	2,50
1.39	Ausstellen einer Zweitausfertigung eines Gesundheitszeugnisses	8,00
1.4	Erteilung von Löschungsbewilligungen (pauschal)	25,00
2	<u>Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten</u> Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten u.a. gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)	
2.1	Amtliche Bescheinigungen	je Viertelstunde höchstens jedoch
		18,00 36,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
2.2	Zeugnisse, Gutachten (= Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitung) für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde höchstens jedoch	36,00 18,00 360,00
2.3	Bescheinigungen über die ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW Gebührenhöhe: Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde	36,00 18,00
2.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 2.1 und 2.2 zu erheben)	
2.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind -	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E u. O 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
2.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der GOZ
2.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3	<u>Prüfungen</u>	
	Die Gebühr für die Durchführung u. Prüfung von Vergaben für Dritte und die Prüfung der Wirtschaftsführung (Buchhaltung, Jahresabschluss) von Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Gesellschaften, Vereinen u. dgl. beträgt für jede angefangene Viertelstunde soweit nicht der Kreistag Gebührenfreiheit bestimmt hat.	16,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
4	entfällt (dafür wird Ziff 4. "Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs" neu eingefügt)	
4	<u>Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs</u>	
4.11	Bereitstellung von digitalen Bauakten zur Einsicht	
	a) Einsichtnahme in digitale Bauakten - in den Diensträumen des Amtes 63 (Grundgebühr für die Einsicht in die Bauakte eines Bauvorhabens)	20,00
	c) Einsichtnahme in digitale Bauakten – durch eine Downloadmöglichkeit (die Dauer der Einsichtnahme beträgt max. 14 Tage)	20,00
	c) zuzüglich für Einsichtnahme in jeden weiteren digitalen zum Bauvorhaben gehörenden Vorgang (Bauantrag/Aktenzeichen)	5,00
4.12	Bereitstellung von analogen Bauakten zur Einsicht	
	a) Einsichtnahme in analoge Bauakten – in den Diensträumen des Amtes 63 (Grundgebühr für die Einsicht in die Bauakte eines Bauvorhabens)	10,00
	b) Einsichtnahme in analoge Bauakten – Grundgebühr für die Überlassung der Bauakte eines Bauvorhabens zur Einsichtnahme in Kanzlei-/ Privaträumen (die Dauer der Einsichtnahme beträgt max. 14 Tage)	15,00
	c) zuzüglich für Einsichtnahme in jede weitere analoge zum Bauvorhaben gehörende Akte	5,00
	Bei einer Überschreitung der Einsichtnahmedauer (14 Tage) in analoge Bauakten wird automatisch eine Verlängerungsgebühr fällig. Die Gebühr berechnet sich nach der Länge der Überschreitung und beträgt pro Überschreitung um angefangene 14 Tage 5,00 € (Ziff. 4.2 b).	
4.2	Verlängerung der Einsichtnahme in die analogen oder digitalen Bauakten	
	a) Verlängerung der Einsichtnahme in digitale Bauakten – Grundgebühr je Bauvorhaben (Verlängerung beträgt max. 14 Tage)	5,00
	b) Einsichtnahme in analoge Bauakten – Grundgebühr je Bauvorhaben (Verlängerung beträgt max. 14 Tage)	5,00
4.3	Kopien aus analogen Bauakten und Ausdrücke aus digitalen Bauakten	
	zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A4	0,50
	zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A4 (in Farbe)	0,80

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
	<p>zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A3 zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A3 (in Farbe)</p> <p>zuzüglich je Kopie oder Ausdruck normale Qualität: 1 m² x 2€/m² normale Qualität: 2 m² x 2€/m² Fotoqualität : 1 m² x 10,00 €/m² Fotoqualität: 2 m² x 10,00 €/m² zzgl. je angefangene halbe Stunde</p>	<p>0,80 1,00</p> <p>2,00 4,00 10,00 20,00 10,00</p>
4.4	<p>Unterstützung bei der Bereitstellung von digitalen Auszügen aus Bauakten in den Diensträumen des Amtes 63 (Bürger die keine Möglichkeit des Downloads oder keine PC-Erfahrung haben)</p> <p>a) Grundgebühr je angefangene halbe Stunde b) zuzüglich je weiteren zum Bauvorhaben gehörenden digitalen Vorgang (Bauantrag/Aktenzeichen)</p>	<p>10,00 2,50</p>
4.5	<p>Versand von analogen Akten sowie Auszügen aus analogen u. digitalen Bauakten</p> <p>a) Auszüge aus digitalen Bauakten (Grundgebühr je angefangene halbe Stunde) b) Auszüge aus analogen Bauakten (Grundgebühr je angefangene halbe Stunde) c) Portokosten</p> <p>Bei dem Versand von vollständigen analogen Akten richtet sich die Grundgebühr nach 4.12 (b).</p>	<p>10,00 10,00 3,00</p>
5	entfallen	
6	<u>Schulische Einrichtungen</u>	
6.1	Benutzung von Räumen in Schulgebäuden	
	<p>a) Klassen- und sonstige Räume - einschließlich evtl. Nebenräume - je Stunde b) Fach- und Laborräume - mit "normalem" Ausstattungsstandard und Betriebskostenaufwand - einschließlich evtl. Nebenräume je Stunde c) Werkstätten und Lehrküchen - einschließlich der Nebenräume je Stunde d) Fachräume, Werkstätten und Lehrküchen - mit hohem Ausstattungsstandard und hohem Betriebskostenaufwand - z.B. - Computerräume, - Lernbüros, - Werkstätten mit CNC-Maschinen - einschl. der Nebenräume je Stunde</p>	<p>10,00 15,00 20,00 30,00</p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
	e) Größere Sonderräume, wie - Aulen - Übungsrestaurant, - Pädagogisches Zentrum pro Veranstaltungstag	100,00
	f) Schwimmbecken der Hermann-Schmidt-Schule - je 1,5 Stunden - Schwimmschulen mit Einnahmen	30,00 20% der Nettoeinnahmen
	g) Sporthallennutzung je Hallenteil pro 1,5 Stunden Teile von Stunden werden berechnet. Keine Gebühr wird erhoben für kulturelle Veranstaltungen, die von Schulen, Volkshochschulen und/oder Volksbildungswerken angeboten werden. Keine Gebühr wird erhoben für Veranstaltungen, die der Bildung und Weiterbildung dienen sowie für kulturelle Veranstaltungen, die von Schulen, Volkshochschulen und/oder Volksbildungswerken angeboten werden. Von den zur Wahrung gemeinsamer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet bestehenden Organisationen und Verbänden (Kammern, Verbänden, Innungen) wird keine Gebühr erhoben, sofern die schulischen Einrichtungen für Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen, überbetriebliche Ausbildung und/oder Unterweisung usw. in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die Mitbenutzung von Schulräumen, wenn es sich um Weiterbildungsangebote der Kammern, Verbände und sonstigen Einrichtungen handelt (z.B. Meisterprüfungen). Für diese Benutzungstatbestände wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Vereine und Institutionen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen oder deren beantragte Nutzung gemeinnützigen Zwecken dient, sind gebührenbefreit. Weiterhin kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Mit den vorstehenden Gebühren sind auch die Nebenkosten für Heizung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch, Abwasser, Müllabfuhr u.ä. abgegolten. Soweit von Schulhausmeistern außerhalb der für sie festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeiten Dienstleistungen zu erbringen sind, die zu Überstunden führen sind darauf zurückgehende Überstundenvergütungen von den Nutzern in der jeweils auf sie entfallenden Höhe dem Kreis Paderborn zu erstatten.	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
6.2	<p>Leistungen der Regionalen Schulberatungsstelle</p> <p>Die seitens des Kreises Paderborn für seine Schulen errichteten Sporthallen stehen diesen vordringlich für Zwecke des Schulsports zur Verfügung.</p> <p>Eine Nutzung durch Dritte, z. B. durch Sportvereine, Behindertenverbände, andere Schulträger usw., erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von abzuschließenden Nutzungsverträgen.</p> <p>a) Einzelberatungen auf Initiative und im hauptsächlichen Interesse der Eltern</p> <p>b) Einzelberatungen, die gemeinsam von Schule/Elternhaus veranlasst werden und deren Nutzen gleichermaßen Eltern/Schule (Lehrer/innen) zu Gute kommt</p> <p>c) Einzelberatungen, die überwiegend im Interesse der Schule liegen (Amtshilfe)</p> <p>Orientierende Erstgespräche für alle Ratsuchenden sowie grundsätzlich alle Beratungen von/mit Schülern/Schülerinnen, die ohne Wissen der Eltern erfolgen, sind gebührenfrei.</p> <p>Mit der vorstehenden Gebühr werden Verwaltungsarbeiten, Telefon- und Portokosten und entstehende Kosten für Fahrten zu den Schulen abgegolten.</p>	<p>75,00</p> <p>50,00</p> <p>-,--</p>
7	entfallen	
8	<u>Kreisfahrbücherei</u>	
8.1	Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien	
	<p>a) bis zu 3 Wochen</p> <p>b) von 3 bis 6 Wochen</p> <p>c) von 6 bis 9 Wochen</p> <p>d) bei Einziehung des Medienwertes</p>	<p>1,00</p> <p>3,00</p> <p>5,50</p> <p>14,00</p>
9	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	
9.1	<p>Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen</p> <p>Wahrnehmung von Aufgaben für Wasser- und Bodenverbände, die über die Aufsichtstätigkeit hinausgehen und nicht als Dienstaufgaben wahrzunehmen sind.</p>	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Viertelstunde für	
	a) Ingenieure, Beamte und vergleichbare Angestellte des gehobenen und höheren	16,00
	b) übrige Mitarbeiter Dienstes	13,00
10	<u>Kreisstraßen; Sondernutzung, Ausnahme sowie sonstige Benutzung</u>	
10.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlagen oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
10.11	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	--,--
10.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohnungseinheit einmalig	64,00
10.13	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung	60,00 bis 480,00 jährlich
10.2	<u>Kreuzungen</u>	
10.21	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	128,00 jährl.
10.22	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	--,--
10.23	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens 320,00 EUR	64,00 bis 320,00 jährl. 31,00 bis 64,00 mtl.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
	höhenfrei auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens 64,00 EUR	64,00 jährl. 31,00 mtl.
10.24	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte u. dgl. auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens 64,00 EUR	64,00 jährl. 31,00 mtl
10.25	Über- und Unterführungen privater Wege	64,00 jährl.
10.3	<u>Längsverlegungen</u>	
10.31	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen Einzelleitungen je angefangenen Meter bei Leitungsbündelungen (mehr als eine Leitung) je angefangenen Meter	0,64 jährl. 1,28 jährl.
10.32	Gleise je angefangenen Meter	0,64 jährl.
10.4	<u>Genehmigung baulicher Anlagen, Anlagen d. Außenwerbung</u>	
10.41	Schilder (einschl. Pfosten)	
	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste usw. Anlagen der Außenwerbung (Hinweisschilder) und Transparente je nach Art und wirtschaftlichem Vorteil auf Dauer vorübergehend, d.h bis zu einem halben Jahr sonstige Hinweisschilder und Transparente (außer gewerbliche Werbeanlagen); je nach Art und Größe auf Dauer vorübergehend, d.h. bis zu einem halben Jahr	--,-- 50,00 bis 525,00 50,00 bis 145,00 einmalig 50,00 bis 140,00 einmalig --,--
10.42	Wartehäuschen, Unterstände (für den öffentlichen Personennahverkehr)	--,--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
10.43	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	102,00 bis 1.020,00 einmalig
10.44	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten und -hängern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen(z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je angefangenen Monat	10,00
10.5	Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 15facher Höhe des Jahresbetrages abgelöst werden. Eine Erstattung bei Verzicht auf die Erlaubnis entfällt, es sei denn es liegt ein Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.	
10.6	Außerhalb der Gebührensatzung können bei sonstigen Nutzungen gem. § 23 StrWG und bei Mindestbenutzungen an Kreisstraßen die mit Privatrechtlichem Vertrag zu regeln sind, Entgelte auf der Basis von im Einzelfall zu erstellenden Kostenrechnungen festgesetzt werden. Diese sollen sich an die Gebühren/Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen orientieren.	